



BISTUM AUGSBURG

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Bischöfliches Ordinariat · Postfach 11 03 49 · 86028 Augsburg

An alle Dienststellen
des Bischöflichen Ordinariats sowie
an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bischöflichen
Ordinariat

nachrichtlich an die Mitglieder der Hauptabteilungsleiter-
konferenz, des Konsultorenkollegiums und die Mitarbeiter-
vertretungen

DER GENERALVIKAR

Telefon: 0821 3166-8200
Telefax: 0821 3166-8209
E-Mail:
generalvikariat
@bistum-augsburg.de

Augsburg, 28. Juli 2021
Az.: GV/ Hv 6682

Diözese Augsburg Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Augsburg

hier: **Viruserkrankung „Coronavirus Covid-19“
Reiserückkehrer nach den Sommerferien 2021, Anpassung der Test-/Quarantäne-
pflicht bei Rückkehr aus sog. Hochinzidenz- und Virusvariantengebieten**

Liebe Mitbrüder,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Gesundheit hat mit der zweiten Änderungsverordnung zum 21.07.2021 die Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) der Bundesregierung erneuert geändert. Daraus ergeben sich für Reisen in der unmittelbar bevorstehenden Ferienzeit einige Anpassungen, im Besonderen bei Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland, über die wir Sie nachstehend informieren. Die Bundesverordnung unterscheidet nach wie vor zwischen Reisen in einfache Risikogebiete, Hochinzidenzgebiete und Virusvariantengebiete. Die jeweils aktuellen Definitionen finden Sie unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html).

Bei jeder Rückkehr aus einem einfachen Risiko-, Hochinzidenz- bzw. Virusvariantengebiet besteht grundsätzlich eine (elektronische) Anmeldepflicht bei Wiedereinreise nach Deutschland sowie eine Test- und ggf. eine Quarantänepflicht. Nach den jüngsten Signalen aus der Politik muss davon ausgegangen werden, dass im Besonderen bei Rückreisen aus Hochinzidenz- oder Virusvariantengebieten im Lauf der Monate August und September 2021 die Testpflicht deutlich ausgeweitet wird. Sie trifft dann alle Reiserückkehrer aus dem Ausland, unabhängig davon mit welchem Verkehrsmittel die Reise unternommen wurde und sie soll auch für nachgewiesene Geimpfte oder Genesene gelten, um evtl. Impfdurchbrüche zu identifizieren. Je nach Testergebnis können auch Geimpfte und Genesene dann von der Quarantänepflicht betroffen sein.

Von Urlaubsreisen in Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiete raten wir daher dringend ab. Bedenken Sie, dass bei Rückkehr aus solchen Gebieten auch unvorhergesehen Quarantänepflichten eintreten können. Die aus einer Quarantänepflicht resultierenden Fehlzeiten gehen in der Regel vollständig zu Lasten der betroffenen Arbeitnehmer (siehe hierzu auch Ziffer 4); entsprechende Arbeitsausfälle müssten von Kolleginnen und Kollegen aufgefangen werden.

Wir halten es für ein Gebot der Rücksichtnahme, auch bei den gewiss verdienten und zur Erholung notwendigen Urlaubsreisen, die erforderliche Vorsicht walten zu lassen. Das Reiseziel sollte jedenfalls so gewählt werden, dass Infektionsrisiken möglichst vermieden werden können.

Bitte kalkulieren Sie bei Ihren Reiseplanungen auch die zu evtl. erwartenden zeitlichen Verzögerungen durch eine kommende, erweiterte Testpflicht vorsorglich mit ein.

Je nachdem, ob eine Reise in ein einfaches Risikogebiet, ein Hochinzidenz- oder in ein Virusvariantengebiet unternommen wird, bestehen bei der Rückkehr nach Deutschland **derzeit** (Stand: 28.07.2021) unterschiedliche Ausnahmen von der Anmelde-, Test- bzw. Quarantänpflicht:

1.) Rückkehr aus einfachen Risikogebieten

Die **Anmelde- Test- und unmittelbare Quarantänpflicht** besteht nicht für Personen,

- die durch ein Risikogebiet lediglich durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten,
- sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben,
- bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts

(Derzeit) keine unmittelbare **Quarantänpflicht** (allerdings elektronische Anmelde- und Testpflicht!) besteht außerdem für Personen,

- die als Urlaubsrückkehrer aus einem einfachen Risikogebiet zurückreisen, und die unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben.
 - Voraussetzung für diese Ausnahme ist, dass zwischen dem Staat des Urlaubsortes und der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung über ein Schutz- und Hygienekonzept für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/quarantaene-einreise/2371468>). Bitte informieren Sie sich rechtzeitig vor Antritt einer Urlaubsreise, ob dies auf Ihr Urlaubsland zutrifft!
- Die **Testpflicht** zum Nachweis eines negativen Covid-19-Testergebnisses bzw. ein Geimpften-/Genesenennachweis besteht bei Einreise auf einem anderen als dem Luftweg; also auf dem Land- oder Seeweg (z.B. mit dem Auto oder Schiff). Der Nachweis muss bis spätestens 48 Stunden nach der Einreise vorliegen.

2.) Rückkehr aus Hochinzidenzgebieten (= Inzidenz > 200 Infizierte je 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen)

In den analog anzuwendenden Ausnahmefällen nach Ziffer 1.) besteht keine **Anmelde- und unmittelbare Quarantänpflicht** gleichwohl allerdings eine **Testpflicht** bei Wiedereinreise nach Deutschland. Es muss der Nachweis eines negativen Covid-19-Testergebnisses bzw. ein Geimpften-/Genesenennachweis erbracht werden; der jeweilige Nachweis ist bereits vor der Einreise erforderlich und muss über das Einreiseportal der Bundesrepublik Deutschland (<https://www.einreiseanmeldung.de/#/>) elektronisch übermittelt werden.

Kann der Nachweis nicht erbracht werden, besteht unmittelbar nach der Einreise Quarantänepflicht für die Dauer von 10 Tagen; die 10-tägige Quarantäne kann verkürzt werden, wenn der zuständigen Behörde (i. d. Regel das Gesundheitsamt am Wohnsitz) ein negatives Covid-19-Testergebnis vorgelegt wird. Die Testung darf frühestens am fünften Tag nach der Einreise vorgenommen werden.

3. Rückkehr aus Virusvariantengebieten

Bei Rückkehr aus Virusvariantengebieten gelten **keinerlei Ausnahmen von der Anmelde-, Test- und Quarantänepflicht**, auch nicht für vollständig Geimpfte oder Genesene. Der Nachweis eines negativen Covid-19-Testergebnisses muss von allen Einreisenden erbracht werden; der jeweilige Nachweis ist bereits vor der Einreise erforderlich und muss über das Einreiseportal der Bundesrepublik Deutschland (<https://www.einreiseanmeldung.de/#/>) elektronisch übermittelt werden.

Auch bei Vorlage des negativen Testergebnisses besteht gleichwohl Quarantänepflicht; die Quarantänedauer beträgt bei Rückkehr aus Virusvariantengebieten 14 Tage, eine Verkürzung ist nur für vollständig Geimpfte durch Vorlage eines negativen Covid-19-Testergebnisses möglich; die Testung darf frühestens am fünften Tag nach der Einreise vorgenommen werden. Die Quarantäne endet außerdem vor Ablauf der 14 Tage, wenn das Virusvariantengebiet nach der Einreise und noch innerhalb der 14-Tagesfrist auf Hochinzidenz- bzw. einfaches Risikogebiet herabgestuft wird.

4.) Arbeitsrechtliche Maßgaben

Arbeitsrechtlich gelten für Reiserückkehrer aus Hochinzidenz- und Virusvariantengebieten, bzw. bei Quarantänepflicht aufgrund eines positiven Testergebnisses bei Rückkehr aus einem einfachen Risikogebiet die gleichen Maßgaben, wie wir sie mit unseren FAQs zur Urlaubszeit vom 30. Juli 2020 bekannt gemacht haben; sie sind nachstehend auszugsweise wiedergegeben.

Erhalte ich Arbeitsentgelt oder Entschädigung, wenn ich nach der Rückkehr aus dem Urlaub in Quarantäne muss?

- a) Arbeitnehmer, die ihren Urlaub **gezielt** in einem Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet, verbringen (d.h. bei denen schon bei Urlaubsantritt feststeht, dass ihr Reiseziel als Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet eingestuft ist), haben während der Quarantäne **keinen** Anspruch auf Lohnfortzahlung.
- b) Bei Arbeitnehmern, die aus einem Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet, zurückkehren und die während der 10- bzw. 14-tägigen Quarantänedauer arbeitsunfähig erkranken, ist die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit regelmäßig nicht die alleinige Ursache der Arbeitsverhinderung. Vielmehr liegt die Ursache der Arbeitsverhinderung (auch) darin, dass es aufgrund der Quarantänepflicht untersagt ist, den Arbeitsplatz während der Quarantänedauer aufzusuchen und die Arbeitsleistung zu erbringen. Dies hat zur Folge, dass ein Lohnfortzahlungsanspruch nach den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes – mangels krankheitsbedingter „Monokausalität“ der Arbeitsverhinderung – in der Regel ausscheidet.
- c) Wenn das Urlaubsziel erst nach Reiseantritt als einfaches Risikogebiet bzw. als Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet qualifiziert wird, nimmt der Arbeitnehmer seine quarantänebedingte Arbeitsunfähigkeit nicht „sehenden Auges“ in Kauf. In diesem Fall besteht während der ggf. erforderlichen obligatorischen Quarantänephase oder Quarantäneverfügung nach positivem Testergebnis Anspruch auf Lohnfortzahlung.

Muss ich in der Quarantäne arbeiten?

- a) Ist der Arbeitnehmer nicht akut erkrankt, sondern nur wegen des Verdachts auf eine mögliche Infektion unter Quarantäne gestellt worden, ist er nicht arbeitsunfähig und grundsätzlich weiterhin zur Arbeit verpflichtet.
- b) Findet die Quarantäne-Maßnahme bei dem Arbeitnehmer zu Hause statt und ist dort die Arbeit im Homeoffice möglich, ist er verpflichtet, diese Möglichkeit zu nutzen. Gleiches gilt, wenn ihm mobile Arbeit an einem anderen Ort der Quarantäne möglich ist.

Bitte informieren Sie sich auch während Ihrer Urlaubsreise regelmäßig über Änderungen des Risikostatus Ihres Reiselandes und informieren Sie die zuständige Personalabteilung rechtzeitig, sofern bei Statusänderung während des Urlaubs ggf. Quarantäneverpflichtungen entstehen. Wir wünschen Ihnen trotz der bestehenden Reiseerschwernisse erholsame Urlaubstage und Gottes Segen für Sie und Ihre Familien. In der Hoffnung auf ein gesundes Wiedersehen im neuen Arbeitsjahr und

mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Hacker
Generalvikar